



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 584

Eisenstadt, 25. Jänner 2011

2011/1

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester
- II. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2011

PERSONALNACHRICHTEN

- III. Diözesane Personalnachrichten
- IV. Todesfälle

MITTEILUNGEN

- V. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen

	Grundgehalt	Biennien
a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.610,70	€ 12,00
b) Pfarrmoderatoren ohne Pfarrbefähigungsprüfung und Pfarrvikare	€ 1.734,10	€ 12,00
c) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 2.050,60	€ 13,00
d) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtlich)	€ 3.100,90	€ 15,00

Priesteramtskandidaten während des Pastoraljahres erhalten 75% von I a).

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 111,70
6. - 10. Dienstjahr	€ 143,60
11. - 15. Dienstjahr	€ 183,00
ab 16. Dienstjahr	€ 206,40
1. Dignität (Dompropst)	€ 59,60
2. Dignität (Domkustos)	€ 46,80
b) Verwaltungsdienstzulage (Diöz. Verwaltung)	
groß	€ 199,00
klein	€ 119,20
c) Dechant pro Pfarre	€ 8,50
d) Kreisdechant	€ 79,80
e) Funktionszulage	
groß	€ 119,20
klein	€ 39,80
f) Substitut	€ 183,00
g) Pfarrprovisor	€ 238,30
h) Pfarradministrator	€ 238,30
i) Vita communis - Zulage	€ 119,20
j) Pfarrverbandszulagen	
jede weitere Pfarre	€ 238,30
k) Ortszulagen für Pfarren:	
von 2.000 – 2.999 Katholiken	€ 119,20
von 3.000 – 3.999 Katholiken	€ 238,30
von 4.000 – 5.999 Katholiken	€ 349,10
ab 6.000 Katholiken	€ 396,20
l) Filialzulagen	
je Filiale	€ 15,00
m) Krankenhausseelsorger	€ 309,80
n) Krankenhausseelsorger Aushilfe	€ 119,20

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 16,40
Haushälterinnenbeitrag	€ 16,40

VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan	€ 220,00
--------	----------

VII. Sterbegeld € 2.200,00**VIII. Sonstiges**

Kilometergeld derzeit	€ 0,42
Mitbeförderung	€ 0,05

Die Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 10. November 2010 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2011 genehmigt.

II. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2011

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesanen Wirtschaftsrates in mehreren Punkten geändert und vom hochwst. Herrn Diözesanbischof bestätigt.

Die Änderungen wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 13. Dezember 2010, Zahl BMUKK-9.400/0011-KA/c/2010, zur Kenntnis genommen.

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 50,00; mindestens jedoch € 102,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 21,30 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielen.

b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,62 pro Bett und Saison.

c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von

Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.700,00	3,5 ‰
vom Mehrbetrag über	72.700,00	2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages € 3.090,90. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 1.454,54, für zwei Kinder € 3.181,81, für drei Kinder € 5.636,36 und für jedes weitere Kind € 2.454,54. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein, oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b und § 10c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 21,30.
- b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 12.500,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für den Ehegatten und € 1.500,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen für jede Mahnung € 1,45 für das Verfahren nach der Mahnung € 6,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 erst nach richterlicher Streitanhängigkeit, erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

III. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof hat ernannt die hochw. Herren

Mag. Hubert A. Wieder, Regens des Bischöflichen Priesterseminars, Pfarrmoderator in Oggau a. N. und Rust sowie Pfarrprovisor in Mörbisch a. S., zum **Geistlichen Betreuer der Ständigen Diakone** in der Diözese;

P. Mag. Władysław Marczyński MSF, Pfarrmoderator in Wilfleinsdorf, Erzdiözese Wien, zum

Lokalseelsorger der Selbstständigen Lokalseelsorgestelle **Kaisersteinbruch**;

Mag. Johannes Lehrner, Tit.Pfarrer, Aushilfspriester, Oberpullendorf, zum **Behindertenseelsorger** für den **Dekanatskreis Mitte**.

2. Enthoben wurden die hochw. Herren und Herren

P. Mag. Bogusław Waclawski MSF, bisher Pfarrmoderator in Wilfleinsdorf und nunmehr Pfarrmoderator in Bruck a. d. L., als **Lokalseelsorger** der Selbstständigen Lokalseelsorgestelle **Kaisersteinbruch**;

Mag. Karl Heinz Mück, Pfarrer in Kobersdorf und Weppersdorf, als **Behindertenseelsorger** für den **Dekanatskreis Mitte**;

Mag. Dr. Anton Josef Simon (L), Pastoralassistent im Altenwohn- und Pflegeheim des Burgenländischen Hilfswerkes in Eisenstadt, als **Referent** des **Referates für die hl. Liturgie**.

3. Pastorale Mitarbeiter/innen

Mag. Dr. Anton Josef Simon (L), Pastoralassistent im Altenwohn- und Pflegeheim des Burgenländischen Hilfswerkes in Eisenstadt, wurde zusätzlich zum **Pastoralassistenten des A. ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhauses in Kittsee bestellt**.

Dipl. Sozialpäd. Daniel Horvath (L), Regionalstellenleiter der Katholischen Jugend und Jungchar Burgenland für die Region Mitte (Dekanate Deutschkreutz und Oberpullendorf), **scheidet aus dem Dienst der Diözese**.

IV. Todesfälle

Am 13. Jänner 2011 verstarb **GR P. Anton Unger**, Missionar vom Kostbaren Blut, im 99. Lebensjahr, im 70. Jahr seines Priestertums.

Pater Anton wurde am 20. April 1912 in Mannersdorf a. d. R. geboren. Nach einer kurze Zeit bei den Salesianern Don Boscos trat er 1937 bei den Missionaren vom Kostbaren Blut ein, wo er am 2. Dezember 1939 sein ewiges Treueversprechen ablegte. Am 8. März 1941 empfing er die Priesterweihe und stellte nach dem Zweiten Weltkrieg sein Leben als Priester und Missionar der Gemeinschaft der Missionare vom Kostbaren Blut zur Verfügung. Er wirkte von 1948 bis 1953 als Präfekt in Feldkirch und anschließend bis 1965 als Kooperator in Linz/Neue Heimat. Von 1965 bis 1974 war er

Superior und Stadtpfarrer in Klagenfurt-Annabichl und anschließend bis 1978 Ökonom und Seelsorghelfer in Klagenfurt-Annabichl. Von 1978 bis zum Eintritt in den dauernden Ruhestand 1995 wirkte Pater Anton als Pfarrprovisor in St. Georgen am Sandhof.

Die Begräbnismesse wurde am 17. Jänner 2011 in der Wallfahrtskirche "Maria Hilf" in Kufstein gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Friedhof der Gemeinschaft der Missionare vom Kostbaren Blut.

Am 27. Jänner 2011 verstarb in Pitten **P. Franz (Karl) Edlinger OCist** im 61. Lebensjahr, im 35. Jahr seines Priestertums.

Pater Franz wurde am 9. Oktober 1950 in Wolfsgraben/NÖ geboren. 1970 trat er in das Zisterzienserkloster Heiligenkreuz ein, wo er das Studium der Theologie absolvierte und 1976 zum Priester geweiht wurde. Von 1976 bis 1982 war er Kaplan in der Stiftspfarr Neukloster in Wiener Neustadt. Von 1982 bis 1998 wirkte er im „Haus des Friedens“ in Katzelsdorf bei Wiener Neustadt. Von 1998 bis 2002 fuhr er mit der mobilen Missionsstation "Arche des Friedens" durch ganz Österreich und hielt Vorträge und Glaubensseminare. Von Oktober 2001 bis Ende Februar 2004 wurde er nach seiner Exklaustration in die Diözese Eisenstadt aufgenommen und dem Pastoralamt für die kategoriale Seelsorge zugeteilt. Dabei hat er vor allem Aushilfen übernommen. Nach dem Ausbruch seiner schweren Krankheit lebte Pater Franz seit 2008 bis zu seinem Tod im Pflegeheim Mater Salvatoris in Pitten/NÖ.

Die Begräbnismesse wird am 9. Februar 2011 in der Stiftskirche Heiligenkreuz gefeiert, anschließend erfolgt die Beisetzung am Klosterfriedhof.

Es wird gebeten, der Verstorbenen im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

V. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das Bischöfliche Ordinariat alle Mitbrüder, Veränderungs- bzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesanbischof **schriftlich bis zum 11. März 2011** bekanntzugeben.

Wie in der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 450 vom 25. April 1998, S. 34, Punkt II, 1.c [3]) vorgesehen, wird den Pfarrern – in Berücksichtigung ihres Lebens- und Dienalters – grundsätzlich nach einer 15-jährigen Tätigkeit in einer Pfarre empfohlen, in eine andere Pfarre zu wechseln.

Immer wieder wurde diskutiert, einen solchen Wechsel bereits nach 10-jähriger Tätigkeit in einer Pfarre in Erwägung zu ziehen. Für ältere Priester, denen die Leitung einer großen Pfarre zu beschwerlich geworden ist, wird ein Wechsel in eine kleinere Pfarre angeregt.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres ihren Amtsverzicht zu erklären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen um Pensionierung und Veränderung nach Ablauf des gesetzten Termines kaum noch berücksichtigt werden können, es sei denn, dass außerordentliche Umstände dies dringend notwendig erscheinen lassen.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. Jänner 2011

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Georg Lang
Generalvikar